



Einladung

**zur Gemeindeversammlung vom Montag, 13. Dezember 2010
um 20:00 Uhr, im Hotel Bahnhof Düdingen**

Traktanden

- 1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 8. November 2010**
- 2. Voranschlag 2011: «Laufende Rechnung» und «Investitionsrechnung»; Genehmigung**
- 3. Änderung des Reglements der Stützpunktfeuerwehr Düdingen; Genehmigung**
- 4. Allfälliges**

- *An der Gemeindeversammlung sind gemäss Art. 9 GG alle Aktivbürger/-innen stimmberechtigt, welche ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dazu gehören auch die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten ausländischen Personen, welche über 5 Jahre im Kanton wohnhaft sind und über den Ausweis C verfügen.*
- *Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung liegt bei der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.*
- *Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Nicht stimmberechtigte Personen nehmen an den für sie speziell gekennzeichneten Tischen Platz.*



Informationen des Gemeinderates

Traktandum 1:

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 8. November 2010

Auszug aus dem Protokoll

Teilnehmende Aktivbürger/-innen: 313 Personen (5.48 % der Stimmberechtigten)
Vorsitz: Gemeindepräsidentin Hildegard Hodel-Bruhin
Protokoll: Thomas Bürgy, Gemeindeschreiber

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Das **Protokoll** der Gemeindeversammlung vom 12. Mai 2010 wird ohne Einwand **genehmigt**.
- Dem **Kredit** für den **Ersatz des Mischwasserkanals Hauptstrasse–Velgaweg** und dem Bau des **Hochwasserkorridors Hauptstrasse–Velgaweg** im Betrag von Fr. 1'685'000.– wird mit 300 Stimmen zugestimmt.
- Den **Rückweisungsanträgen** für die flächendeckende Einführung der **Tempo 30-Zonen** in den Wohnquartieren sowie der **Änderung des Gemeindereglements über die Abfallbewirtschaftung und der Errichtung von Nebensammelstellen** bei den Grossverteilern werden mit 151 JA-Stimmen gegen 134 NEIN-Stimmen, bzw. 172 JA-Stimmen gegen 115 NEIN-Stimmen **zugestimmt**.

Die Anträge des Gemeinderates und die übrigen Anträge kommen nicht zur Abstimmung

Das ausführliche Protokoll kann unter www.duedingen.ch (Rubrik Politik/Gemeindeversammlung/Protokolle) oder bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Traktandum 2:

Voranschlag 2011: «Laufende Rechnung» und «Investitionsrechnung»; Genehmigung

Der Voranschlag 2011 der «Laufenden Rechnung» sieht einen Aufwand von CHF 31'205'215 (+3.8 %) und Einnahmen von CHF 30'408'415 (+4.6 %) vor, was ein Defizit von CHF 796'800 ergibt. Das «Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich» findet im Voranschlag 2011 zum ersten Mal Anwendung, mit der Folge, dass die gebundenen Beiträge an die kantonalen Töpfe reduziert werden können.

Der Finanzplan 2009–2014 sah einen budgetierten Ausgabenüberschuss von CHF 981'000 für das Jahr 2011 vor. Dank grossen Sparanstrengungen und massiven Budgetstreichungen konnte der Voranschlag 2011 – trotz des erwarteten grossen Nettoaufwands – im vorgesehenen Rahmen gehalten werden.

Im Investitionsvoranschlag werden Nettoinvestitionen von CHF 5.11 Mio. vorgesehen, wovon CHF 1 Mio. für die Erweiterung der OS Plaffeien budgetiert ist.

Die separate Broschüre zum Voranschlag 2011 wird allen Haushaltungen zugestellt. Die Informationen sind ebenfalls **unter www.duedingen.ch** unter der Rubrik «Verwaltung/Dienste – Finanzrechnung – Finanzplan/Voranschlag» einsehbar.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Voranschlag 2011 «Laufende Rechnung» und «Investitionsrechnung» zuzustimmen.

Traktandum 3:

Änderung des Reglements der Stützpunktfeuerwehr Düdingen; Genehmigung

Das bisherige Reglement über die STP Feuerwehr Düdingen aus dem Jahre 2000 muss überarbeitet und den heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Einerseits werden die Verantwortlichkeiten des Gemeinderates (Art. 2 + 3), der Verwaltungskommission Feuerwehr (Art. 4 – bisher Feuerwehrkommission), der lokalen Feuerkommission (Art. 5), des Kommandanten (Art. 13) und des Feuerwehrstabs (Art. 14) ergänzt und klarer geregelt. Andererseits wird unter Art. 7 die Feuerwehr-Ersatzabgabe aufgrund der Kostenentwicklung leicht erhöht. Einige andere Artikel müssen aus rechtlichen Gründen präzisiert oder ergänzt werden. Inhaltlich unterscheidet sich das alte vom neuen Reglement jedoch nur unwesentlich.

* * * * *

Reglement über die Stützpunktfeuerwehr Düdingen (FWR)

Die in diesem Reglement verwendeten Benennungen gelten für beide Geschlechter.

Abkürzungen:

AdF	Angehörige/r der Feuerwehr
FW	Feuerwehr
STP-FW	Stützpunktfeuerwehr
FW-Kdt	Feuerwehr-Kommandant
KGV	Kantonale Gebäudeversicherung
VK-FW	Verwaltungskommission Feuerwehr
LFK	Lokale Feuerkommission

INHALTSVERZEICHNIS

I Zweck, Organisation und Befugnisse	Artikel
Zweck	1
Verantwortung der Gemeinde	2
Aufgaben des Gemeinderates	2
Verwaltungskommission Feuerwehr	4
Lokale Feuerkommission	5
II Dienstpflcht, Rekrutierung, Feuerwehrrersatzabgabe	
Dienstpflcht	6
Ersatzabgabe	7
Befreiung von Dienst und Ersatzabgabe	8
Rekrutierung, Korpsbestand	9
Tauglichkeitsuntersuchung	10
III Organisation der Feuerwehr	
Organisation der Feuerwehr	11
Allgemeine Aufgaben	12
Aufgaben des Kommandanten	13
Feuerwehrstab	14
Allgemeine Aufgaben und Pflichten der AdF	15
Dispensgesuche für Übungen und Pikettdienst	16
Entschuldbare Absenzen für Übungen und Pikettdienst	17
Entschädigungen und Besoldung	18
Mitgliedschaften	19
Versicherung der AdF	20
Kostenverrechnung für Feuerwehreinsätze	21



IV Private Betriebsfeuerwehren	Artikel
Organisation und Einsatz	22
V Disziplinarische und Strafmassnahmen	
Strafmassnahmen	23
Disziplinarmassnahmen bei unbegründeter Abwesenheit	24
Strafverfahren	25
VI Rechtsmittel	
Einsprachen	26
Beschwerderecht	27
Fristen	28
VII Schlussbestimmungen	
Aufhebung	29
Inkraftsetzung	30

Die Gemeindeversammlung von Düdingen

gestützt auf:

- das Gesetz vom 12. November 1964, betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (Gesetz, FPolG; SGF 731.0.1);
- die Verordnung vom 28. Dezember 1965, betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (Verordnung, SGF 731.0.11);
- die Verordnung vom 29. Dezember 1967 betreffend Organisation, den Betrieb und die Subventionierung der Stützpunkte für die Brandbekämpfung (731.3.21);
- den Beschluss vom 15. Oktober 1991 über die Einsätze der Feuerwehren und der Ölwehr auf Nationalstrassen (731.3.72);
- das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (BevSG, SGF 52.2);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG, SGF 140.1)

beschliesst:

I Zweck, Organisation und Befugnisse

Art. 1 Zweck des Reglements

Dieses Reglement regelt die Zuständigkeiten und die Organisation der Feuerwehr Düdingen, die Organisation und Aufgaben der Feuerkommission, des Feuerwehrstabes, der Verwaltungskommission Feuerwehr sowie die Regelung betreffend Dienstpflicht und Feuerwehrrersatzabgabe.

Art. 2 Verantwortung der Gemeinde

¹ Die Gemeinde hat auf ihre Kosten einen Feuerbekämpfungsdienst (Feuerwehr) einzurichten, auszubilden und zu unterhalten, sie sorgt ausserdem für die Befolgung der diesbezüglichen Vorschriften des Gesetzes und der Verordnungen auf dem Gemeindegebiet.

Die Feuerwehr muss im Schadenfall jederzeit einen raschen und wirksamen Einsatz leisten können.

² Um diesen Auftrag zu erfüllen, verfügt der Gemeinderat über:

- die Feuerwehr;
- die lokale Feuerkommission;
- die Verwaltungskommission Feuerwehr

Art. 3 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat:

- ist auf der strategischen Ebene verantwortlich für die Organisation der Feuerwehr und sorgt für die Befolgung der Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung auf dem Gemeindegebiet;
- sorgt für genügend Wasserreserven und Wasserbezugsstellen sowie deren Unterhalt, um den Brandschutz flächendeckend zu gewährleisten (Mandat der Wasserversorgung AG Düdingen);
- stellt die benötigten Räumlichkeiten zur Verfügung und beschafft das Brandbekämpfungsmaterial und die Feuerwehrausrüstung gemäss den Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung sowie den Weisungen der KGV;
- arbeitet das Feuerwehrreglement aus und lässt es von der Gemeindeversammlung und den zuständigen Behörden bewilligen;
- ernennt eine Verwaltungskommission Feuerwehr (VK-FW);
- ernennt eine lokale Feuerkommission (LFK) von mindestens drei Mitgliedern und bestimmt den Präsidenten;
- ernennt den FW-Kdt im Einvernehmen mit dem Oberamt und der KGV; die Kdt-Stellvertreter; die Offiziere auf Vorschlag des Stabes und nach Begutachtung durch die VK-FW; den Sekretär/Fourier für die administrativen Arbeiten sowie den Materialverwalter wenn möglich aus dem Kreis des Gemeindepersonals;
- beschliesst auf Antrag der VK-FW über die Befreiung vom Feuerwehrdienst und die Befreiung von der Leistung der Feuerwehr-Ersatzabgabe;
- gibt in den im Gesetz vorgesehenen Fällen Gutachten ab;
- legt die Entschädigungen und die Besoldung der Kader und der Mannschaft für Übungen, Pikettdienst, Brand- und Spezialeinsätze in einer separaten Richtlinie fest, dies unter Berücksichtigung des Grades und der Funktion der AdF;
- genehmigt die Pflichtenhefte für den FW-Kdt, die Vize-Kdt, den Sekretär, den Materialverwalter und allenfalls weiterer Mandatsträger;
- kann der Feuerwehr, dem Stab und den zuständigen Kommissionen weitere Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

Art. 4 Verwaltungskommission Feuerwehr (VK-FW)

Die VK-FW wird vom Gemeinderat ernannt und setzt sich wie folgt zusammen:

Präsidium: Mitglied des Gemeinderates (Leiter/in Ressort Öffentliche Sicherheit)
Vizepräsidium: Mitglied des Gemeinderates (Stv. Ressort Öffentliche Sicherheit)
FW-Kdt
FW-Vizekommandant/en
Materialchef Feuerwehr
Sekretär

Die VK-FW befasst sich vor allem mit strategischen und administrativen Aufgaben. Namentlich sind dies:

- Überwachung der Organisation und der Ausrüstung der Feuerwehr im Auftrag des Gemeinderates
- Anträge an den Gemeinderat betreffend Ergänzung oder Reduktion des Feuerwehrkorpsbestandes (auf Vorschlag des Stabes)
- Budget- und Beschaffungsanträge an den Gemeinderat (nach Konsultation des Stabes)
- Anträge an den Gemeinderat betreffend Entschädigung und Besoldung (nach Konsultation des Stabes)
- Begutachtung von Gesuchen um Dienstbefreiung oder um Befreiung von der Ersatzabgabe



- Teilnahme des Präsidiums an Inspektionen, Übungen, Informationsanlässen und anderen Veranstaltungen der FW soweit notwendig (als Vertretung des Gemeinderates)
- Stellungnahme bei Vernehmlassung zu Gesetzen, Richtlinien und Weisungen

Art. 5 Lokale Feuerkommission (FK)

¹ Die LFK besteht aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern, die vom Gemeinderat für die Dauer einer Legislaturperiode ernannt werden. Es gehören ihr an:

- 1 Mitglied des Gemeinderates (Ressort Öffentliche Sicherheit) welches das Präsidium führt;
- der FW-Kdt als Vize-Präsident;
- die FW-Vizekommandanten;
- der Bauinspektor der Gemeinde;
- der kommunale Brandschutzexperte;
- je nach Bedarf eine weitere Person.

² Die LFK übt die Befugnisse gemäss Art. 7 des Gesetzes und Art. 3 der Verordnung aus. Aufgaben im Zusammenhang mit der Kontrolle der Baugesuche und der Bauabnahme werden dem Bauinspektor der Gemeinde übertragen, welcher Mitglied der Kommission ist.

³ Die Kommission:

- schlägt dem Gemeinderat gemäss Art. 3 und Art. 3a der Verordnung die Organisation der Feuerschau und den kommunalen Brandschutzexperten vor;
- organisiert und überwacht die regelmässige Feuerschau und die aufgrund der Rapporte zu treffenden Massnahmen;
- sorgt dafür, dass die im Bau befindlichen Gebäude unter dem Gesichtspunkt der Feuerpolizei und des Schutzes gegen Naturgewalten kontrolliert werden, bevor die Bezugsbewilligung erteilt wird (Aufgabe des Bauinspektors);
- überwacht die generellen Vorsichtsmassnahmen gegen Brände und Elementarschäden und erteilt die nötigen Anweisungen;
- kann Feuerungsverbote aussprechen.

II Dienstpflicht, Rekrutierung, Feuerwehersatzabgabe

Art. 6 Dienstpflicht

¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer, gleich welcher Nationalität, sind vom ersten Januar des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr erreichen, bis zum 31. Dezember des Jahres in welchem sie das 50. Altersjahr vollenden, zum Feuerwehrdienst verpflichtet.

² In Absprache mit den Interessierten und in Berücksichtigung der Bedürfnisse kann die Einteilung in den Feuerwehrdienst bis zum 60. Altersjahr verlängert werden. Jugendliche, welche das 18. Altersjahr vollendet haben, können auf Gesuch hin in die Feuerwehr aufgenommen werden.

³ Der Gemeinderat kann den aktiven Feuerwehrdienst für Mitarbeitende der Gemeinde bei der Anstellung zur Bedingung machen. Mitarbeitende, welche aufgrund ihrer Anstellung spezifische Aufgaben für die Feuerwehr zu erfüllen haben, müssen diese bis zum Ende ihrer Amtszeit erfüllen, sofern es ihr Gesundheitszustand erlaubt. In besonderen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

⁴ Wer den Feuerwehrdienst im Sinne des Gesetzes und des vorliegenden Reglements verweigert, kann mit einer Busse von Fr. 50.– bis Fr. 500.– gemäss Artikel 50 des Gesetzes bestraft werden.

⁵ Es besteht kein Anspruch in den aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

Art. 7 Ersatzabgabe

- ¹ Personen die der Dienstpflicht unterstellt und nicht eingeteilt sind, bezahlen eine jährliche Ersatzabgabe. Diese beträgt Fr. 0.04 vom Franken Staatssteuer vom Einkommen der Ersatzpflichtigen. Der Minimalbetrag beträgt Fr. 30.– und der Maximalbetrag Fr. 400.– pro Jahr.
- ² Bei einem Paar mit gemeinsamer Steuerveranlagung wird die Ersatzabgabe aufgrund des steuerpflichtigen Einkommens des Paares bestimmt.
- ³ Die Änderung der Ersatzabgabe erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen durch die Legislative.
- ⁴ Die Ersatzabgabe wird zusammen mit den Gemeindesteuern erhoben.
- ⁵ Der Ertrag aus der Ersatzabgabe ist für die Deckung der Kosten der Feuerwehr bestimmt.
- ⁶ Zieht eine ersatzabgabepflichtige Person in eine andere Gemeinde um, verrechnet die Gemeinde ihren Anteil «pro rata temporis».

Art. 8 Dienst- und Ersatzabgabebefreiung

Von der Feuerwehrdienst- und Ersatzabgabepflicht sind befreit:

- a) alleinstehende Personen, die in ihrem eigenen Haushalt ein Kind betreuen, bis zum Ende der Schulpflicht des Kindes oder eine invalide Person betreuen, die besonderer Hilfe bedarf;
- b) der Ehegatte oder die Ehegattin bzw. ein eingetragener Partner oder eine eingetragene Partnerin einer in der Feuerwehr eingeteilten Person;
- c) IV-Rentenbezüger mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen;
- d) Personen, die während 20 Jahren in der Feuerwehr gedient haben;
- e) In besonderen Situationen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 9 Rekrutierung, Korpsbestand

- ¹ Die Rekrutierung der Mannschaft erfolgt je nach Bedarf.
- ² Der Mindestbestand richtet sich nach den Weisungen/Richtlinien der Kantonalen Gebäudeversicherung.
- ³ Die Rekrutierung geschieht durch persönlichen Kontakt, durch öffentlichen Anschlag, durch spezielle Werbeanlässe und durch andere geeignete Massnahmen.
- ⁴ Die AdF sollten nach Möglichkeit nicht gleichzeitig in einer Ersteinsatzgruppe des Zivilschutzes eingeteilt sein.

Art. 10 Tauglichkeitsuntersuchung

- ¹ Bevor ein AdF seine Funktion antritt, muss er von einem Arzt aufgrund der Vorschriften der KGV als diensttauglich erklärt werden.
- ² Neueingeteilte, die in den Pikettdienst eingeteilt werden, müssen atemschutztauglich sein.
- ³ Die Atemschutzträger müssen sich periodisch fachärztlich untersuchen lassen. Die KGV bestimmt die diesbezüglichen Anforderungen.
- ⁴ Die Untersuchungskosten des Arztes gehen zu Lasten der Gemeinde.



III Organisation der Feuerwehr

Art. 11 Organisation der Feuerwehr

¹ Die Feuerwehr ist militärisch organisiert. Sie untersteht der Aufsicht des Gemeinderates und dem Befehl des FW-Kdt.

² Die Feuerwehr setzt sich zusammen aus:

- einem Kommandanten
- zwei Vizekommandanten
- Offizieren
- Unteroffizieren
- Feuerwehrleuten

³ Die Dienste sind wie folgt unterteilt:

- Stabsdienst (der Stab)
- Pikettdienst
- Löschdienst
- Planungsdienst
- Technischer Dienst
- Verkehrsdienst
- Samariterdienst
- Informationsdienst (Öffentlichkeitsarbeit)

Art. 12 Allgemeine Aufgaben der Feuerwehr

¹ Der Feuerwehr werden die im kantonalen Feuerpolizeigesetz und der dazu gehörenden Verordnung genannten Aufgaben übertragen. Es sind dies im Wesentlichen:

- Organisation, Rekrutierung, Ausbildung;
- Brandbekämpfung, Ölwehr, Wasserwehr und Strassenrettungen;
- Katastrophenhilfe;
- Wacht-, Hilfs- und Verkehrsdienste in besonderen Fällen;
- weitere Aufgaben im Auftrag des Gemeinderates.

² Die Feuerwehr Düdingen nimmt gleichzeitig die im Gesetz festgelegten Aufgaben als Stützpunktfeuerwehr (STP-FW) für den Sensebezirk wahr. Gemäss Verordnung sind die Organisation, Ausrüstung, Ausbildung, Einsatz und Kostenverteilung der Stützpunkte in einem speziellen Reglement festgelegt.

Art. 13 Aufgaben des Kommandanten

¹ Der FW-Kdt muss die entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben. Seine Aufgaben richten sich nach Artikel 460 der Verordnung. Die Einzelheiten sind in einem separaten Pflichtenheft aufgelistet.

² Er ist u.a. verantwortlich für:

- die Ausbildung, die Instruktion und die Disziplin des Korps, zusammen mit dem Kader;
- die effiziente Führung der ganzen Feuerwehr und des Stabes;
- die Alarmorganisation und den Polizeidienst gemäss Weisungen der KGV;
- die Festlegung der obligatorischen Übungen und die Weiterleitung an den Gemeinderat, das Oberamt, die KGV und den Präsidenten der Bezirks-Ausbildungskommission;
- Die Anmeldung der Feuerwehrleute für die vorgeschriebenen KGV-Kurse;
- die Rapportierung (Brandbericht) an die Behörden und Stellen gemäss den entsprechenden Vorschriften;
- eine bedarfsgerechte interne und externe Information und Kommunikation.

Art. 14 Feuerwehrstab

¹ Der FW-Stab setzt sich wie folgt zusammen:

- FW-Kdt als Leiter des Stabes (Vorsitz)
- Vizekommandant 1
- Vizekommandant 2
- die Offiziere
- der Materialverwalter
- der Fourier

² Der FW-Stab unterstützt in erster Linie den FW-Kdt bei seinen Führungsaufgaben. Dies sind u.a.:

- Behandlung feuerwehrtechnischer und inner-organisatorischer Fragen
- Planung und Organisation des Pikettdienstes, von Übungen, Kursen und Anlässen
- Vornahme der Einteilung
- Massnahmen zur Rekrutierung neuer AdF
- Vorschläge an den Gemeinderat betreffend die Ergänzung oder Reduktion des Feuerwehrkorpsbestandes
- Ernennung von Unteroffizieren
- Anträge zur Ernennung und Beförderung von Offizieren an den Gemeinderat (exkl. Kommandant und Vizekommandanten)
- Stellungnahme über Entlassungs- oder Dispensgesuche
- Unterbreitung von Budgetanträgen sowie von Anträgen für die Anschaffung oder den Ersatz von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten oder Einrichtungen an die Verwaltungskommission zuhanden des Gemeinderates
- Führung eines Inventars über das Brandbekämpfungsmaterial, die Fahrzeuge und Geräte sowie eines Namensverzeichnisses des Feuerwehrkorps

³ Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Mandatsträger werden in separaten Pflichtenheften aufgelistet.

Art. 15 Allgemeine Aufgaben und Pflichten der AdF

¹ Alle AdF, gleich welchen Grades, sind verpflichtet an den Übungen, der Brandbekämpfung und allen anderen Einsätzen teilzunehmen, wenn sie aufgeboden oder alarmiert werden. Sie haben die ihnen zugeteilten Aufträge vorschriftsgemäss zu erfüllen.

² Die AdF sind für ihre Ausrüstung verantwortlich und halten sie in gutem Zustand.

³ Die AdF, welche in den wöchentlichen Pikettdienst eingeteilt sind, müssen dafür sorgen, dass sie jederzeit erreichbar sind und innert nützlicher Frist einsatzfähig sind. Bei Verhinderung muss der AdF selber für den Ersatz besorgt sein.

⁴ Die AdF haben im Einsatz die Befehle des Kommandanten bzw. der Einsatzleiter sowie die eingeübten Sicherheitsbestimmungen strikte zu beachten.

Art. 16 Dispensgesuche für Übungen und Pikettdienst

Dispensgesuche für Übungen und Pikettdienst sind dem aufbietenden Übungsleiter, Offizier oder dem Kommandanten sofort nach Erhalt des Aufgebots bekannt zu geben.

Art. 17 Entschuldbare Absenzen für Übungen und Pikettdienst

¹ Die AdF und das Kader unterstehen den Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung.

² Abwesenheiten gelten in folgenden Fällen als entschuldbar:

- Todesfall in der Familie
- Krankheit oder Unfall (Arztzeugnis kann angefordert werden)
- Militär- oder Zivildienst
- Begründete berufsbedingte Unabkömmlichkeit
- andere begründete Spezialfälle sowie höhere Gewalt

³ Entschuldigungen sind dem FW-Kdt oder einem seiner Stellvertreter innerhalb von 48 Stunden nach der Übung oder dem Einsatz schriftlich und begründet abzugeben.

Art. 18 Entschädigungen und Besoldung

Der Feuerwehrdienst wird besoldet und entschädigt. Der Gemeinderat setzt die Ansätze fest.

Art. 19 Mitgliedschaften

Die Feuerwehr ist Mitglied des Bezirksverbandes, des Kantonalverbandes (KFWV) und des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV).



Art. 20 Versicherung der AdF

- ¹ *Regelung gemäss Artikel 49 des Gesetzes. Die AdF sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen erlittene Unfälle oder zugezogene Krankheiten anlässlich von Übungen, Schadenfall- und Wachtdiensten ergänzend versichert. Die Prämien werden von der Gemeinde bezahlt.*
- ² *Krankheit oder Unfall während des Einsatzes sind sofort dem Kommandanten oder dem vorgesetzten Offizier zu Händen des Sekretärs zu melden.*
- ³ *Die Gebäudeversicherung versichert gegen Unfall bei Schadenfall- und Wachtdiensten die ersten freiwilligen Helfer und die aufgeborenen Zivilpersonen.*
- ⁴ *Die Gebäudeversicherung deckt ebenfalls die Haftpflicht der Gemeinden bezüglich der Tätigkeit der Feuerwehrkorps, der ersten freiwilligen Helfer und der erforderlichen Zivilpersonen, sofern diese Haftpflicht durch die Gemeinde nicht oder nur ungenügend gedeckt ist.*
- ⁵ *Die privaten Anstalten versichern ihre eigenen Feuerwehren selbst.*

Art. 21 Kostenverrechnung für Feuerwehreinsätze

- ¹ *Die Rettungs-, Lösch- und Wachtkosten gehen bei Brand- und Naturereignissen in der Regel zu Lasten der Gemeinde. Bei Böswilligkeit oder grober Fahrlässigkeit können die Kosten vom Urheber oder Brandstifter zurückverlangt werden.*
- ² *Für Einsätze ausserhalb des Gemeindegebietes und in besonderen Fällen werden die effektiven Kosten gemäss den hierfür geltenden Weisungen der zuständigen Stellen weiterverrechnet.*
- ³ *Chemie- und Ölwehreinsätze sowie Unfall-Rettung auf der Strasse können gemäss den kantonalen Richtlinien dem Verursacher verrechnet werden.*
- ⁴ *Bei Einsätzen, die nicht zu den ordentlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören (z.B. Rettung und Bergung von Haustieren, Feuerwache bei Veranstaltungen, Verkehrsregelungen, Hornissennester entfernen u.a.m.), haben die Auftraggeber die effektiven Kosten gemäss den separaten Richtlinien des Gemeinderates zu übernehmen.*

IV PRIVATE BETRIEBSFEUERWEHREN

Art. 22 Organisation und Einsatz

- ¹ *Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten die von den kantonalen Behörden und Ämtern verlangten Bedingungen oder die vom Betrieb selbst festgelegten Sicherheitsbestimmungen.*
- ² *Die Betriebsfeuerwehren haben jährlich mindestens eine Übung mit der Ortsfeuerwehr durchzuführen (Art. 465 der Verordnung);*
- ³ *Die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und den privaten Betriebsfeuerwehren ist in einer separaten Vereinbarung zu regeln (Koordination durch Gemeinde).*
- ⁴ *Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb ihres eigenen Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.*

V DISZIPLINARISCHE UND STRAFMASSNAHMEN

Art. 23 Strafmassnahmen

¹ Wer einem Befehl nicht Folge leistet oder die Vorschriften dieses Reglements vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, wird mit einer vom Gemeinderat ausgesprochenen Busse von Fr. 20.– bis Fr. 1'000.– bestraft. Das Verfahren wird durch Art. 84 und 86 GG bestimmt.

² Bei Verstoss gegen die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes und der Verordnung sind die Strafbestimmungen der Art. 50ff des Gesetzes anzuwenden.

Art. 24 Disziplinarmassnahme bei unbegründeter Abwesenheit

¹ Unbegründete Abwesenheit an Übungen und Brandbekämpfungseinsätzen wird beim ersten Mal schriftlich verwarnet und auf die weiteren Konsequenzen bei Nichtbeachtung aufmerksam gemacht.

² Im Wiederholungsfall kann für unentschuldigtes Fernbleiben eine Busse von Fr. 50.– und für wiederholtes Fernbleiben Fr. 100.– ausgesprochen werden. Nach viermaliger unbegründeter Abwesenheit kann der Fehlbare aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird er ab sofort wieder feuerwehersatzpflichtig.

Art. 25 Strafverfahren

Bussen oder Ausschlüsse werden durch den Gemeinderat auf Antrag des Stabes oder der VK-FW ausgesprochen.

VI RECHTSMITTEL

Art. 26 Einsprachen

Gegen alle in Anwendung dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates oder dem Gemeinderat unterstellten Organe kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Art. 86, Abs. 2 GG bleibt vorbehalten.

Art. 27 Beschwerderecht

Gegen die vom Gemeinderat aufgrund von Einsprachen gefassten Entscheide kann beim Oberamt Beschwerde eingereicht werden. Hingegen kann gegen Entscheide aufgrund von Einsprachen gegen die Ersatzabgabe beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 28 Fristen

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Aufhebung

Das Feuerwehrreglement vom 16. Dezember 1999 ist aufgehoben.

Art. 30 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch das Oberamt in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat Düdingen am 5. Oktober 2010

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Düdingen am 13. Dezember 2010

* * * * *

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Änderung des Feuerwehrreglements der Stützpunktfeuerwehr Düdingen zuzustimmen.



Wichtige Telefonnummern und Dienstleistungen

Gemeindeverwaltung

Einwohnerkontrolle	026 492 74 74
Fax	026 492 74 00
Bauinspektorat	026 492 74 41
Strasseninspektorat	026 492 74 40
Liegenschaftsverwaltung	026 492 74 45
Sozialdienst	026 492 74 70
Arbeitsamt	026 492 74 74
Steuern/Gebühren	026 492 74 60/55
Gemeindeschreiber	026 492 74 20/21
Gemeindekassier	026 492 74 50
Gemeindeingenieur	026 492 74 44
Jugendarbeiter	026 493 46 42
AHV-IV-EO-Agentur	026 492 74 60



Schwimmbad Wolfacker

079 539 85 79 (während den Öffnungszeiten)

Öffnungszeiten

Mo, Di	18.00–21.30
Fr	19.00–21.30
Sa	15.00–18.30
So	08.30–11.30

An gesetzlichen Feiertagen sowie vom Karfreitag bis und mit Ostermontag, Pfingsten und Pfingstmontag, 1. August, Eidg. Buss- und Bettag bleibt das Bad geschlossen.

Unregelmässige Öffnungszeiten während Sommerschulferien und über Weihnachten/Neujahr.

Beachten Sie die Hinweise im Mitteilungsblatt oder im REGA-Text.

Andere Dienste

Feuermeldung Ortsnetz	118
Kantonspolizei	026 305 87 60
Wasserversorgung (Sekretariat)	026 492 74 30
Wasserversorgung (Brunnenmeister)	079 651 40 75
Ärztlicher Notfalldienst	026 418 35 35
Pflegeheim Wolfacker	026 492 69 00
Spitex Sense	026 419 95 55
Tagesmüttervermittlung	079 205 57 65
Babysittervermittlung	026 493 23 33
Mütter- und Väterberatung	026 419 95 67
SOS werdende Mütter	026 322 03 30
«Düdingen helfen Düdingern»	026 493 22 31

Regionales Zivilstandsamt Tafers

Amthaus, Schwarzeestrasse 5
1712 Tafers, ec-sense@fr.ch



Gemeindebibliothek Düdingen

Schulhaus Brunnenhof, Tel. 026 493 18 48

Öffnungszeiten

Mo, Di	15.00–17.00
Mi	17.00–20.30
Do	09.00–11.00/15.00–17.00
Sa	09.00–11.00

Während den Schulferien:

Mi	17.00–20.30	Sa	09.00–11.00
----	-------------	----	-------------

An Feiertagen bleibt die Bibliothek geschlossen.



Telefon 026 493 03 93 Telefon 079 205 57 65
www.kibe-duedingen.ch

Separat-Sammelstellen – Öffnungszeiten

Hauptsammelstelle Warpelstrasse 1	KEVAG AG Warpelstrasse 1
Mo–Fr 07.00–20.00 Uhr	Tel. 079 206 32 03
Sa 07.00–16.00 Uhr	(während Öffnungszeiten)
So geschlossen	Mo 13.00–18.30 Uhr
	Mi 13.00–18.30 Uhr
	Fr 13.00–17.00 Uhr
	Sa 08.00–11.30 Uhr

Standorte der Nebensammelstellen

Bahnhofzentrum, Haslerastrasse,
Alfons-Aeby-Strasse, Weiermattweg

Firma Raetz, Guggerhorn 2 – Altmatalle

Mo–Fr 09.00–12.00/13.00–17.00 Uhr
Sa 09.00–12.00 Uhr

VAM, Mostereiweg 6, Tel. 026 492 04 40

Haushaltmaschinen, Elektro- und Elektronikgeräte
Mo–Fr vormittags

Tierkörper-Sammelstelle, im Strittacher

Tel. 026 492 04 52
Mo–Sa 09.00–11.00 Uhr (mit Ausnahme der Feiertage)



Ludothek Düdingen

Zentrum Drei Rosen
Alfons-Aeby-Strasse 15
Telefon 026 493 30 32

Öffnungszeiten

Di, Fr	15.00–17.00
jeden 1. Samstag im Monat	09.30–11.30

Während den Schulferien: Sa 09.30–11.30

Weitere Informationen finden Sie
im **REGA-Text** ab Seite 213 und
im **Internet** unter www.duedingen.ch